

Alternative Wählergemeinschaft Meezen (AWG)

Geschäftsordnung zur Aufstellung der Kandidaten für die Gemeindevertreterwahl

§ 1 Wahlversammlung

Die Aufstellung von Kandidaten für die Gemeindevertreterwahlen erfolgt im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch geheime Wahl.

§ 2 Wahlvorschlagsrecht, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt sind nur stimmberechtigte, anwesende Mitglieder der AWG Meezen, die nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Gemeinde Meezen wahlberechtigt sind. Der Vorstand der AWG ist berechtigt, eigene Kandidaten vorzuschlagen.

(2) Wählbar ist jede Person, die nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz des Landes Schleswig-Holstein die Voraussetzung für die Wählbarkeit besitzt.

§ 3 Wahlleitung

Die Wahlversammlung bestimmt aus ihrer Mitte eine aus drei Mitgliedern bestehende Wahlleitung. Kandidatenanwärter sollten der Wahlleitung nicht angehören.

§ 4 Aufstellung der Wahlvorschläge

(1) Vor jedem Wahlgang ruft die Wahlleitung die Wahlversammlung zu Vorschlägen auf. Die Vorschläge sind schriftlich festzuhalten.

(2) Die Anzahl der Vorschläge ist nicht begrenzt.

(3) Jeder Vorschlag ist zu berücksichtigen, sofern der Vorgeschlagene auf Befragen oder durch eigene Erklärung eine Kandidatur nicht ablehnt. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so ist eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Kandidatur erforderlich.

(4) Werden keine weiteren Wahlvorschläge aus der Wahlversammlung gemacht, werden die Kandidatenvorschläge für den Wahlgang für alle Versammlungsteilnehmer sichtbar in alphabetischer Reihenfolge namentlich aufgeführt und mit Wahlnummern versehen.

(5) Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Angabe der Wahlnummer auf dem Stimmzettel. Je Wahlgang kann nur ein Stimmzettel abgegeben werden.

§ 5 Wahl der unmittelbaren Gemeindevertreter

(1) Alle Kandidaten für den Wahlkreis Meezen werden in einem Wahlgang bestimmt. Jeder wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer hat so viele Stimmen, wie unmittelbare Vertreter im Wahlkreis zu wählen sind, also 5 Stimmen. Für einen Kandidatenvorschlag kann er nur eine Stimme abgeben.

(2) Gewählt sind die 5 Kandidatenvorschläge mit den meisten Stimmen.

§ 6 Wahl der Listenplätze

(1) Jeweils zwei Listenplätze werden in einem Wahlgang bestimmt. Begonnen wird mit den Listenplätzen 1 und 2. Jeder wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer hat eine Stimme.

(2) Gewählt sind die beiden Kandidatenvorschläge mit den meisten Stimmen. Der Kandidatenvorschlag mit der höchsten Stimmenzahl erhält dabei den Listenplatz mit der niedrigeren Ziffer.

§ 7 Stimmengleichheit

Bei Stimmengleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen. Ergibt die Stichwahl wiederum Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Abschluss der Wahl

Die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge sind von der Wahlleitung schriftlich festzuhalten. Nach Abschluss aller Wahlgänge ist diese Niederschrift von der Wahlleitung zu unterzeichnen und dem Vorstand der AWG zu übergeben. Alle Wahlunterlagen und Stimmzettel sind beizufügen.

§ 9 Rücktritt von Wahlkandidaten

Sollte ein gewählter Kandidat seine Kandidatur bis zur Abgabe der amtlichen Wahlunterlagen zurücknehmen, rücken

- für einen Wahlkreiskandidaten die Kandidatenvorschläge mit der nächstniedrigeren Stimmenanzahl nach,
- für einen Listenkandidaten die nachfolgenden Listenkandidaten um einen Listenplatz auf.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Meezen, den 07. März 2013

gez. Hartmut Ralf
1. Vorsitzender